



Nichteranziehung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung zum Wehr-/ bzw. Zivildienst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesverwaltungsgericht hat 2006 (BVerwG 6 B 21.06) entschieden, dass die Tätigkeit in der Jugend- und Auszubildendenvertretung keinen Zurückstellungsgrund vom Wehrdienst darstellt.

Der Kläger in dem Verfahren war Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung und hatte sich auf die Nichteranziehungszusage von JAV- Mitgliedern berufen, die in den Verfahrensanweisungen des Wehrersatzwesens, Kapitel VIII festgelegt ist. Nach diesen Verfahrensanweisungen sollen die Kreiswehersatzämter JAV- Mitglieder während ihrer Amtsperiode nicht zum Wehrdienst heranziehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass diese Nichteranziehungszusage unzulässig ist. Sie ist durch keine der im Wehrgesetz genannten Ausnahmen gedeckt. Insbesondere stelle es keine besondere Härte im Sinne des § 12 Absatz 4 Satz 1 Wehrpflichtgesetz dar, wenn der Jugend- und Auszubildendenvertreter sein Mandat aufgeben müsste, um Wehrdienst zu leisten. Seine persönliche und berufliche Entwicklung sei durch die Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflicht nicht beeinträchtigt, so das Bundesverwaltungsgericht. Die Mandatswahrnehmungen erfolgen nicht aus eigenem persönlichem Interesse, sondern um die Belange der Jugendlichen und Auszubildenden zu vertreten.

Im Moment ist die Praxis in den Kreiswehersatzämtern nicht einheitlich. Es werden aber immer mehr Fälle bekannt, bei denen die neue Rechtsprechung angewendet wird und der Antrag auf Rückstellung abgelehnt wird. Wir empfehlen den Antrag weiterhin zu stellen, gleichzeitig aber die Rechtsberatung aufzusuchen um zu überlegen was es noch für andere Möglichkeiten gibt. Im Moment liegt das Problem bei den Widerspruchs- und Klageverfahren, die keine Aussicht auf Erfolg haben, wenn sich allein auf die Mitgliedschaft einer Jugend- und Auszubildendenvertretung berufen wird.

Wir von unserer Seite aus, werden mit den anderen Einzelgewerkschaften intensiv über die nächsten Schritte beraten. Aus politischer Sicht stellt sich durchaus die Frage, ob nicht als Konsequenz aus dem Beschluss des BVerwG, eine gesetzliche Regelung gefordert werden muss.